

Handwerkskammern und Heereslieferungen.

Der preussische Handelsminister hat sich in einem Erlaß vom 28. April grundsätzlich über die Beteiligung der Handwerkskammern an den Organisationen für Heereslieferungen ausgesprochen. Er erklärt sich darin gegen eine finanzielle Beteiligung der Kammern an solchen Organisationen, ebenso gegen die Errichtung von privatwirtschaftlichen Gesellschaften, sofern deren Stammkapital ganz oder zum größten Teil dem Vermögen der Kammern entnommen wird. Auch die Errichtung tatsächlich und rechtlich nicht abgesonderter Abteilungen bei den Kammern wird als unzulässig erklärt. Der Minister macht mit Recht gegen die Uebernahme eines finanziellen Risikos durch die Kammern geltend, daß dabei letzten Endes Dritte für die Verluste einzutreten hätten, die niemals am Gewinne beteiligt sein können.

Der Standpunkt des Ministers geht also dahin, daß die Kammern zwar die Lieferungs-genossenschaften fördern sollen, daß aber die finanziellen Dinge — Gewinn und Verlust — nicht von den Handwerkskammern, sondern von den am Lieferungs-geschäft direkt Beteiligten zu übernehmen sind. Nachdem die Lieferungsfrage sich befriedigend entwickelt hat, ist die direkte Beteiligung der Kammern weder nötig noch erwünscht und man muß die Stellungnahme des Ministers als durchaus sachgemäß anerkennen. Die Uebernahme einer kontrollierenden Tätigkeit durch die Kammern ist dabei nicht ausgeschlossen. Dagegen wird künftig der Gründung von Verbindungsstellen als Gesellschaften mit beschränkter Haftung derart, daß das Geschäftskapital ganz oder zu einem beträchtlichen Teile von der Handwerkskammer eingebracht wird, ebenso wie selbstverständlich auch der Uebernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung eine Förderung staatlicherseits nicht mehr zuteil werden. Es werden aber auch weiter bei den bereits geschaffenen Verbindungseinrichtungen die Handwerkskammern auf den allmählichen Abbau ihrer finanziellen Beteiligung und die Uebernahme der von ihnen eingezahlten Geschäftsguthaben durch Handwerkerlieferungs-genossenschaften oder Einzelhandwerker Bedacht zu nehmen und bei Neueinrichtung solcher Stellen gleichmäßig zu verfahren haben.

Der Erlaß führt weiter aus:

Demnach wird es sich empfehlen, daß zur Sicherstellung der Beteiligung des Handwerks an der Lieferung von Heeresbedarf in jedem Kammerbezirke je nach Größe und örtlichen Verhältnissen nur eine oder mehrere Zentrallieferungs-genossenschaften die jetzigen anders gearteten Einrichtungen ablösen. Durch die Säugung wird Vorsorge dahin zu treffen sein, daß zu jeder Lieferungs-genossenschaft je einem tüchtigen Handwerksmeister der Beitritt offensteht und nicht etwa, wie das vereinzelt der Fall gewesen ist, durch hohe Eintrittsgelder der Zugang frischer Kräfte unterbunden wird. Um die Fühlung mit der Handwerkskammer aufrecht zu erhalten, ist es weiter erwünscht, daß dem Vorstande der Kammer oder einzelnen seiner Mitglieder sachgemäß das Recht eingeräumt wird, an allen Sitzungen der Vertretungen der Genossenschaft mit beratender Stimme teilzunehmen. Sofern eine andere Lösung nicht gefunden werden kann, bin ich im Hinblick auf den mangelhaften Ausbau der genossenschaftlichen Organisation des Handwerks auch bereit, einzuweisen noch zuzulassen, daß die Handwerkskammern selbst einen Geschäftsanteil übernehmen, um auf die Verwaltung der Zentrallieferungs-genossenschaft größeren Einfluß ausüben zu können. Der Geschäftsanteil ist jedoch möglichst nur aus solchen bereiten Mitteln einzuzahlen, die nicht aus den im Wege des ordentlichen Umlageverfahrens von Gemeinden oder Handwerksbetriebe aufgebracht Summen herrühren.

Ob neben den Genossenschaften auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Zentrallieferungsvereinigungen dauernd zugelassen werden können, wird von weiteren Erfahrungen abhängen. Gegen diese Gesellschaftsform spricht die Ermägung, daß die liefernden Handwerker oder deren Vereinigungen an der Verteilung des durch ihre Arbeit erzielten Reingewinns nicht beteiligt sind. Dazu kommt, daß die Geschäftsleitung, insbesondere die Unterverteilung der Aufträge, ganz in den Händen der wenigen Gesellschafter liegt, während die ausführenden Handwerker keinerlei Einfluß darauf und bei etwaiger Benachteiligung keine Möglichkeit haben, durch Anrufung einer unbeteiligten Abhilfe ihre Beschwerden durchzusetzen. Andererseits kann zugunsten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung darauf hingewiesen werden, daß in ihnen die Verwaltung einfacher und beweglicher ist.

Den Handwerkskammern wird eine „beaufsichtigende, vermittelnde und ausgleichende Tätigkeit“ zugewiesen, insbesondere auch die Ueberwachung der Ausführung der überwiesenen Arbeiten. Das Verlangen der Handwerker, auch für die Friedenszeit Heereslieferungen zu erhalten, erkennt der Erlaß als berechtigt an.